



NR. 519 | 10.11.2025

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Bibliotheksordnung für die Folkwang Universität der Künste

(Folkwang Bibliotheksordnung)

vom 08.10.2025



Aufgrund des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) hat der Senat der Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Rechtsstellung und Organisation .....	2
§ 2 Hausrecht .....	3
§ 3 Aufgaben der Bibliothek.....	3
§ 4 Zulassung zur Benutzung .....	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Nutzenden.....	5
§ 6 Ausleihe aus dem Bestand der Folkwang Bibliothek .....	7
§ 7 Fernleihe .....	8
§ 8 Öffnungszeiten.....	9
§ 9 Haftung der Folkwang Bibliothek und der Nutzenden .....	9
§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten .....	10
§ 11 Ausschluss und Beschränkung der Nutzung.....	10
§ 12 Beendigung des Benutzungsverhältnisses.....	11
§ 13 Inkrafttreten.....	11
Anlage 1 zur Bibliotheksordnung für die Folkwang Universität der Künste: Leihfristen .....	13
Anlage 2 zur Bibliotheksordnung für die Folkwang Universität der Künste: Gebührenlimit .....	14

## **§ 1**

### **Rechtsstellung und Organisation**

(1) Die Bibliothek der Folkwang Universität der Künste (im Folgenden Folkwang Bibliothek) ist nach § 26 Abs. 2 KunstHG NRW eine Betriebseinheit der Folkwang Universität der Künste und wird durch eine/einen Bibliotheksleiter\*in hauptamtlich geleitet.

(2) Die Folkwang Bibliothek ist als Bibliothekssystem funktional einschichtig organisiert und umfasst alle bibliothekarischen Einrichtungen der Folkwang Universität der Künste.

(3) Zur Koordination der täglichen Belange vor Ort können für die bibliothekarischen Einrichtungen und Zweigbibliotheken an den verschiedenen Hochschulstandorten Standortleitungen benannt werden.

(4) Für das Zusammenwirken von Fachbereichen und Folkwang Bibliothek können von Seiten der Fachbereiche Bibliotheksbeauftragte benannt werden. Diese arbeiten im Interesse einer zweckmäßigen Literatur- und Informationsversorgung des Fachbereichs mit der Bibliotheksleitung bzw. den Standortleitungen zusammen.



(5) Die Bibliotheksordnung regelt die Nutzung der Folkwang Bibliothek, einschließlich ihrer Zweigbibliotheken, und ergänzt die an der Folkwang Universität der Künste geltenden Regelungen und Ordnungen. Für Zweigbibliotheken können die Bibliotheksordnung ergänzende Bestimmungen durch die Bibliotheksleitung erlassen werden.

(6) Zwischen der Folkwang Bibliothek und den Nutzenden wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(7) Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung der Folkwang Bibliothek richtet sich nach der Gebührenordnung für die Bibliothek der Folkwang Universität der Künste in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2**

### **Hausrecht**

Im Auftrag des/der Rektors/Rektor\*in übt die Leitung der Bibliothek das Hausrecht in den Bibliotheksräumen aus. Sie kann Bibliotheksbedienstete mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragen.

## **§ 3**

### **Aufgaben der Bibliothek**

(1) Die Folkwang Bibliothek ist eine Informationsdienstleistungseinrichtung und dient in erster Linie der Unterstützung von Forschung, Lehre und Studium der Mitglieder und Angehörigen der Folkwang Universität der Künste. Sie unterstützt darüber hinaus sonstige wissenschaftliche und künstlerische Arbeit, berufliche und fachliche Weiterbildung sowie allgemein die Informationsgewinnung.

(2) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Funktionen erfüllt die Folkwang Bibliothek ihre Aufgaben durch folgende Leistungen:

- Möglichkeit zur Nutzung der physischen und digitalen Bestände und Einrichtungen in den Räumen der Bibliothek
- Bereitstellung von Geräten und Hilfsmitteln für den Zugang zum Online-Bibliothekskatalog, zu digitalen Bibliotheksmedien und zum Internet.
- Ausleihe von physischen Beständen und technischen Hilfsmitteln außerhalb der Bibliotheksräume (§ 6 Ausleihe aus dem Bestand der Folkwang Bibliothek)
- Vermittlung von am Ort nicht vorhandener Literatur aus auswärtigen Bibliotheken und Bereitstellung ausleihbarer Bestände für den deutschen und internationalen Leihverkehr (§ 7 Fernleihe)
- Beschaffung von Medien und Informationsmitteln für den Bibliotheksbestand in physischer und elektronischer Form
- Erteilen von Auskünften und Vermittlung von Informationen und Informationskompetenz



- Schulung und Beratung in der Nutzung der Bibliothek, ihrer Bestände, Informationsmittel und technischen Einrichtungen

#### **§ 4**

##### **Zulassung zur Benutzung**

(1) Voraussetzung für die Benutzung der Folkwang Bibliothek und ihrer Zweigbibliotheken ist die Anerkennung der Nutzungsbedingungen, wie sie in dieser Bibliotheksordnung festgelegt sind. Die Anerkennung erfolgt mit Inanspruchnahme der Leistungen der Folkwang Bibliothek oder mit dem Betreten der Räumlichkeiten der Folkwang Bibliothek. Diese Bibliotheksordnung liegt in der Bibliothek aus und wird auf den Webseiten sowie in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht.

(2) Zur Benutzung der Folkwang Bibliothek und ihrer Bestände innerhalb der Räume der Folkwang Bibliothek sind alle Mitglieder und Angehörigen der Folkwang Universität der Künste, alle Gasthörer\*innen der Folkwang Universität der Künste, sowie alle natürlichen Personen über 14 Jahre zugelassen. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren, die keine Mitglieder der Folkwang Universität der Künste sind, dürfen sich nur in Begleitung aufsichtsberechtigter Personen in den Räumen der Folkwang Bibliothek aufhalten. Eine Ausnahme besteht für Jungstudierende der Folkwang Universität der Künste und für Kinder und Jugendliche, die nach Absatz 5 zur Benutzung angemeldet sind und einen gültigen Bibliotheksausweis besitzen.

(3) Die Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen der Folkwang Bibliothek, insbesondere die Entleihung von Medien aus dem Bibliotheksbestand, erfordert grundsätzlich ein Bibliothekskonto und einen Bibliotheksausweis. Für Mitglieder der Folkwang Universität der Künste ist der Studierenden- bzw. Dienstausweis (Folkwang Card) zugleich Bibliotheksausweis.

(4) Zugelassen zur Benutzung gemäß Absatz 3 sind Mitglieder und Angehörige der Folkwang Universität der Künste. Andere natürliche Personen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland können zugelassen werden, wenn der Zweck der Benutzung den Bestimmungen von § 3 Absatz 1 entspricht.

(5) Die Anmeldung zur Benutzung gemäß Absatz 3 erfolgt je nach Benutzungsgruppe wie folgt:

- a. für Mitglieder der Folkwang Universität der Künste durch persönlichen Antrag unter Vorlage des Bundespersonalausweises, des elektronischen Aufenthaltstitels oder des Reisepasses sowie ihres Folkwang-Dienstausseses bzw. Folkwang-Studierendenausweises. Nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Möglichkeiten der Folkwang Universität der Künste und ihrer Bibliothek kann die Einspielung der Personenstammdaten automatisiert erfolgen. In diesem Fall genügt die Vorlage eines gültigen Folkwang-Studierendenausweises bzw. des Folkwang-Dienstausseses zur Anmeldung.



- b. für Nutzende, die keine Mitglieder Folkwang Universität der Künste sind, auf persönlichen Antrag unter Vorlage des Bundespersonalausweises, des elektronischen Aufenthaltstitels, eines EU-Führerscheins oder des Reisepasses. Bei Vorlage eines EU-Führerscheins oder Reisepasses muss gleichzeitig eine amtliche Bestätigung des Wohnsitzes in Deutschland vorliegen. Personen unter 18 Jahren benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters/einer gesetzlichen Vertreter\*in.

(6) Für Mitglieder der Folkwang Universität der Künste endet die Zulassung 6 Monate nach dem Ende ihrer Folkwang-Mitgliedschaft i.S.d. § 3 Abs. 1 – 4, Abs. 6 der Grundordnung der Folkwang Universität der Künste. Für Nutzende, die nicht Mitglied der Folkwang Universität der Künste sind, ist die Zulassung auf ein Jahr befristet. Sie kann auf Antrag jeweils um ein Jahr verlängert werden.

(7) Für die Ausstellung eines Bibliotheksausweises für Personen, die keine Mitglieder der Folkwang Universität der Künste sind, wird eine einmalige Gebühr nach der Gebührenordnung für die Bibliothek der Folkwang Universität der Künste in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar. Für Mitglieder der Universität Duisburg-Essen kann der Dienst- oder Studierendenausweis als Bibliotheksausweis für die Folkwang Bibliothek freigeschaltet werden. In diesem Fall wird keine Gebühr erhoben.

(8) Die zeitweise Überlassung des Bibliotheksausweises an eine Person (z.B. eine studentische Aushilfe) zum Zwecke der Inanspruchnahme von Bibliotheksleistungen insbesondere gem. § 6 bedarf einer schriftlichen Vollmacht des/der Inhabers/Inhaber\*in des Bibliotheksausweises.

(9) Der Verlust des Bibliotheksausweises ist unverzüglich der Bibliothek zu melden. Die Gebühren für die Ausstellung eines Ersatzausweises sind in der Gebührenordnung der Folkwang Universität der Künste und der Gebührenordnung für die Bibliothek der Folkwang Universität der Künste in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(10) Angemeldete Nutzende nach Absatz 3 sind verpflichtet, der Folkwang Bibliothek Änderungen des Namens, der Anschrift oder der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Nutzenden**

(1) Jede\*r Nutzende ist verpflichtet, die Bibliotheksordnung einzuhalten.

(2) Die Nutzenden haben sich so zu verhalten, dass der Betrieb der Folkwang Bibliothek nicht beeinträchtigt, andere Nutzende nicht gestört, und dass die Räumlichkeiten, das Bibliotheksgut sowie sonstiges Inventar zweckmäßig genutzt werden und keinen Schaden leiden. Die Einrichtungen, Geräte, Medien und Materialien der Folkwang Bibliothek sind sorgfältig zu behandeln, insbesondere sind jegliche Veränderungen und Beschädigungen der Medien, Geräte und Einrichtungen untersagt.



(3) Jede\*r Nutzende ist verpflichtet, jedes ihm/ihr zur Ausleihe oder Benutzung ausgehändigte Medium oder technische Gerät zu prüfen und ggf. vorhandene Schäden oder fehlendes Material sofort anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder in Auftrag zu geben. Über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung.

(4) Bei Verlust-, Schadens- oder Nichtrückgabefällen von Bibliotheksmedien hat die/der Nutzende gleichwertigen Ersatz zu leisten, auch wenn sie/ihn kein Verschulden trifft. Die Bibliothek kann Reparatur-, Beschaffungskosten, Ersatz oder den Wertersatz verlangen.

(5) Die Nutzenden sind verpflichtet, bei der Nutzung von Medien, Software, Dokumentationen und Daten die geltenden urheber- und lizenzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung und Nutzung von allen physisch oder digital bereitgestellten Bibliotheksressourcen (Medien).

(6) Bei Störungen, Beschädigungen oder Fehlern an Geräten oder Medien sind die Mitarbeitenden der Bibliothek umgehend zu informieren.

(7) Für die Nutzung des Internets und aller bereitgestellten elektronischen Geräte und Software sind die Regeln der IT-Benutzungsordnung der Folkwang Universität der Künste in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

(8) Zur Verwahrung von Kleidung, Taschen und ähnlichen Gegenständen stehen den Nutzenden im Eingangsbereich der Folkwang Bibliothek am Standort Essen-Werden Schließfächer zur Verfügung. Für die Nutzung der Schließfächer gilt die Schließfachordnung für die Bibliothek der Folkwang Universität der Künste in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(9) Der Verzehr von Lebensmitteln in den Bibliotheksräumen ist nicht erlaubt. Getränke dürfen nur in verschließbaren Behältnissen in die öffentlichen Bibliotheksräume gebracht werden und mit Vorsicht verzehrt werden. Im gesamten Gebäude gilt Rauchverbot, dazu zählt auch die Benutzung von E-Zigaretten.

(10) In den Bibliotheksräumen ist eine ruhige Atmosphäre zu wahren. Das Abspielen von Tonaufnahmen ist nur mit Kopfhörern erlaubt und Gespräche, einschließlich Telefongespräche, auf das Nötige zu beschränken, kurz zu halten und nach Möglichkeit gedämpft oder außerhalb der Bibliotheksräume durchzuführen.

(11) Das Mitbringen von Tieren in die Bibliotheksräume ist nicht gestattet, das gilt auch für den Eingangsbereich.



**§ 6**

**Ausleihe aus dem Bestand der Folkwang Bibliothek**

(1) Alle in der Folkwang Bibliothek vorhandenen Medien im physischen Bestand sowie zur Ausleihe vorgesehene Hilfsmittel und Geräte, die nicht unter Einschränkungen nach § 6 Absatz 9 oder 10 fallen, können zur Benutzung außerhalb des Bibliotheksbereichs ausgeliehen werden.

(2) Die Leihfristen für Medien und die Möglichkeiten zur Verlängerung von Leihfristen werden durch die Bibliotheksleitung in Anlage 1 zur Bibliotheksordnung festgelegt. In jedem Fall endet die Leihfrist mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§ 12).

(3) Die Abwesenheit vom Hochschul- oder Wohnort entbindet nicht von der Einhaltung der Leihfrist. Die Rücksendung auf dem Postweg ist erlaubt. In diesem Fall wird das Datum des Poststempels als Rückgabedatum akzeptiert. Bei Verlust von Bibliotheksmedien auf dem Postweg gelten die Bestimmungen aus § 5 Absatz 4.

(4) Die Folkwang Bibliothek kann ausgeliehene Medien vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn sie für einen Semesterapparat oder aus anderen betrieblichen Gründen benötigt werden. Insbesondere kann sie auch zum Zwecke einer Revision eine Rückgabe aller entliehenen Medien einleiten.

(5) Die Ausleihe erfolgt nur nach Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises oder durch Eingabe der persönlichen Anmeldedaten an den Selbstverbuchungsgeräten. Für Mitglieder der Folkwang Universität der Künste ist zu Servicezeiten eine Ausleihe auch durch Vorlage des Personalausweises, elektronischen Aufenthaltstitels oder Reisepasses beim Bibliothekspersonal möglich, sofern sie gemäß § 4 Absatz 5 bereits zur Benutzung zugelassen sind.

(6) Entleihende sind selbst für die vollständige und fristgerechte Rückgabe oder Verlängerung der Medien, die auf dem eigenen Bibliothekskonto verbucht sind, verantwortlich.

(7) Wird die Leihfrist eines entliehenen Bibliotheksmediums überschritten, werden Gebühren nach der Gebührenordnung für die Bibliothek der Folkwang Universität der Künste in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Zahlungsverpflichtung ist unabhängig von der Versendung von Erinnerungs- oder Mahnschreiben. Ist erfolglos gemahnt worden, kann gegen die/den säumige\*n Nutzende\*n Verwaltungszwang nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen angewendet werden.

(8) Entliehene Medien können für den Zeitpunkt der Rückgabe vorgemerkt werden. Vorgemerkte Medien werden für 14 Tage bereitgestellt.

(9) Die Folkwang Bibliothek kann einzelne Medien von der Ausleihe ausschließen (Präsenzbestand) oder ihre Ausleihe einschränken (z.B. Einschränkung auf eine Statusgruppe oder verkürzte



Leihfristen), wenn dies im Interesse der allgemeinen Benutzung, der künstlerischen/wissenschaftlichen Arbeit oder Lehrtätigkeit der Mitglieder der Folkwang Universität der Künste oder der Bestandssicherung geboten ist, oder wenn gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter dies vorschreiben.

(10) Präsenzbestände sind Medien, die für die ausschließliche Nutzung vor Ort vorgesehen und nicht entleihbar sind. Dies betrifft z.B. Werke von besonderem antiquarischem, künstlerischem oder materiellem Wert (Rara), Loseblattausgaben, sowie Abschlussarbeiten und schriftliche Hausarbeiten, die nicht in einem Verlag veröffentlicht sind.

(11) Magazinierte Bestände sind den Nutzenden im Allgemeinen nicht direkt zugänglich. Bestellbare Medien werden an der Ausleihtheke nach vorheriger Bestellung zur Ausleihe bzw. zur Nutzung in den Bibliotheksräumen (Lesesaalausleihe) bereitgestellt.

(12) Lehrende an der Folkwang Universität der Künste können auf Antrag Semesterapparate in den Räumen der Bibliothek für die Dauer eines Semesters einrichten lassen. Für die Dauer der Aufstellung sind die Medien aus dem Ausleihbestand in Kurzausleihe ausleihbar, sofern die/der Lehrende dies nicht in Absprache mit dem Bibliothekspersonal einschränkt.

(13) Hauptamtlich Beschäftigte der Folkwang Universität der Künste, die nach § 4 Absatz 5 zur Benutzung zugelassen sind, können auf Antrag eine Handbibliothek mit Medien aus dem Ausleihbestand zu dienstlichen, künstlerischen-, Unterrichts- und Forschungszwecken für die Dauer eines Jahres einrichten lassen. Eine Verlängerung ist nur nach Vorlage aller Medien beim Bibliothekspersonal möglich. In Absprache mit der Bibliotheksleitung kann die Vorlage aller Medien durch eine andere Form der Revision ersetzt werden.

(14) Für Projekte (Hochschulaufführungen u.ä.) und Unterrichts- oder Prüfungszwecke ist in begründeten Ausnahmefällen eine Sonderausleihe bis zur Dauer eines Semesters oder für die Länge einer Projektphase möglich. Studierende benötigen dazu eine Genehmigung der/des verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung.

## **§ 7**

### **Fernleihe**

(1) Benötigte Medien, die am Ort nicht vorhanden sind, können im Leihverkehr der deutschen Bibliotheken sowie im internationalen Leihverkehr bestellt werden (Fernleihe).

(2) Die Ausleihe richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Leihverkehrsordnung, nach internationalen Vereinbarungen und den besonderen Bedingungen (z.B. Fristen, Benutzungsbeschränkungen) der verleihenden Bibliothek.



(3) Für eine Bestellung im nehmenden Leihverkehr (passive Fernleihe) wird erfolgsunabhängig eine Bearbeitungsgebühr nach der Gebührenordnung für die Bibliothek der Folkwang Universität der Künste in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben. Medien, die aus dem Ausland beschafft wurden, werden nur in den Räumlichkeiten der Bibliothek zur Verfügung gestellt.

## **§ 8**

### **Öffnungszeiten**

(1) Die Öffnungs- und Servicezeiten aller bibliothekarischen Einrichtungen und Zweigbibliotheken der Folkwang Bibliothek werden von der Bibliotheksleitung festgelegt und auf der Internetseite der Bibliothek veröffentlicht.

(2) Nicht alle Dienstleistungen der Folkwang Bibliothek werden während der Gesamtdauer der Öffnungszeiten oder an allen Standorten gewährleistet.

(3) Eine bibliothekarische Einrichtung oder Zweigbibliothek der Folkwang Bibliothek kann aufgrund zwingender dienstlicher und organisatorischer Erfordernisse vorübergehend geschlossen werden. Über Schließungen wird per Aushang und/oder auf der Internetseite der Bibliothek informiert.

## **§ 9**

### **Haftung der Folkwang Bibliothek und der Nutzenden**

(1) Die Folkwang Bibliothek haftet nicht für Garderobe, Wertsachen und andere Gegenstände der Nutzenden.

(2) Die Folkwang Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Benutzung durch die Bibliothek bereitgestellte Hilfsmittel und Geräte sowie bereitgestellter Soft- und Hardware an Daten, Dateien, Soft- und Hardware, insbesondere Speichermedien, der Nutzenden entstehen, unabhängig davon, ob diese durch sachgemäßen oder unsachgemäßen Gebrauch entstehen. Dies gilt entsprechend für Schäden an Abspielgeräten der Nutzenden, die durch Handhabung von Tonträgern oder Bildtonträgern der Folkwang Bibliothek entstehen.

(3) Die Folkwang Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

(4) Die Nutzenden haften für Nachteile, die der Folkwang Bibliothek durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Ressourcen und Nutzungsberechtigungen oder dadurch entstehen, dass die Nutzenden schuldhaft ihren Verpflichtungen aus dieser Bibliotheksordnung nicht nachkommen.



(5) Die Nutzenden haften für Schäden, die im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn diese die Drittnutzung zu vertreten haben. In diesem Fall kann die Folkwang Bibliothek die Nutzenden nach Maßgabe der geltenden rechtlichen Bestimmungen in Anspruch nehmen

(6) Der Verlust eines Bibliotheksausweises ist der Folkwang Bibliothek unverzüglich zu melden. Bei Nichtbeachtung haftet die/der Inhaber\*in des Bibliotheksausweises für etwaige Schäden, die durch missbräuchliche Nutzung entstehen.

## **§ 10**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Folkwang Bibliothek werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Diese Verarbeitung erfolgt insbesondere zwecks Bereitstellung von Informationssystemen und zum Zwecke der Benutzung nach § 4 Abs. 3.

(2) Gemäß § 71 Absatz 3 KunstHG NRW bedient sich die Folkwang Universität der Künste in den Bereichen Medien-, Informations- und Kommunikationsmanagement und -technik auch der Dienstleistungen des Hochschulbibliothekszenentrums des Landes Nordrhein-Westfalen (hbz). Dazu ist die Folkwang Universität der Künste unter Beachtung der Vorgaben DSGVO und des DSG NRW berechtigt, personenbezogene Daten ihrer Nutzer\*innen an das hbz im für die einzelnen Dienstleistungen erforderlichen Umfang zu übermitteln (z.B. First-Level-Support für das Bibliotheksmanagementsystem).

## **§ 11**

### **Ausschluss und Beschränkung der Nutzung**

(1) Verstößt eine/ein Nutzende\*r schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Bibliotheksordnung oder ist sonst durch Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann die Zulassung zur Benutzung widerrufen und sie/er ganz oder teilweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

(2) Alle aus dem Benutzungsverhältnis folgenden Verpflichtungen bleiben nach dem Ausschluss bestehen.

(3) Die Bibliotheksleitung legt in Anlage 2 § 2 zu dieser Bibliotheksordnung ein Gebührenlimit für Bibliothekskonten fest. Sobald das Gebührenlimit erreicht ist, wird das Bibliothekskonto für weitere Aktivitäten, insbesondere die Ausleihe von Medien, gesperrt, bis das Gebührenlimit wieder unterschritten wird. Die Erstellung eines zweiten Bibliothekskontos ist nicht zulässig. Für Personen,



die nach der Beendigung des Benutzungsverhältnis (§ 12) erneut eine Zulassung nach § 4 Absatz 3 beantragen, gilt dies auch dann, wenn die offene Forderung bereits verjährt ist.

(4) Die Folkwang Bibliothek kann die Nutzungsmöglichkeiten für Personen, die keine Mitglieder der Folkwang Universität der Künste sind (Bibliotheksgäste) einschränken, wenn dies im Interesse der allgemeinen Benutzung, oder der künstlerischen oder wissenschaftlichen Arbeit der Mitglieder der Folkwang Universität der Künste geboten ist. Insbesondere kann sie Arbeitsplätze in den Bibliotheksräumen für die Nutzung durch Bibliotheksgäste sperren.

## **§ 12**

### **Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

(1) Das Benutzungsverhältnis nach § 4 Absatz 3 endet, wenn die Voraussetzungen der Zulassung nicht mehr gegeben sind:

- a. für Studierende der Folkwang Universität der Künste mit der Exmatrikulation,
- b. für Beschäftigte der Folkwang Universität der Künste mit Beendigung des Dienstverhältnisses,
- c. für andere Nutzende mit Ablauf der Gültigkeitsfrist ihres Bibliotheksausweises oder nach vorzeitiger Beendigung des Benutzungsverhältnisses auf Antrag der\*des Nutzenden,
- d. durch Tod.

(2) Durch die Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden die aufgrund dieser Bibliotheksordnung entstandenen Verpflichtungen nicht berührt. Insbesondere sind die Nutzenden verpflichtet, vor Beendigung des Benutzungsverhältnisses alle aus der Bibliothek entliehenen Medien und Materialien zurückzugeben. Offene Forderungen werden durch die Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht hingällig (siehe dazu § 11 Absatz 3).

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Bibliotheksordnung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft. Damit tritt die Bibliotheksordnung für die Bibliothek der Folkwang Universität der Künste vom 31.05.2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 08.10.2025

Gegen diese Ordnung kann gemäß § 13 Absatz 5 KunstHG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Folkwang Universität der Künste nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,



1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Essen, den 08.10.2025

Der Rektor

Holger Zebu Kluth



### **Anlage 1 zur Bibliotheksordnung für die Folkwang Universität der Künste: Leihfristen**

Aufgrund von § 6 Absatz 2 der Bibliotheksordnung für die Folkwang Universität der Künste (Folkwang Bibliotheksordnung) legt die Bibliotheksleitung folgende Leihfristen für die Medien des Ausleihbestands fest:

- Die Standardleihfrist für Bibliotheksmedien beträgt 30 Kalendertage. Die Leihfrist kann bis zu einer maximalen Leihfrist von 180 Kalendertagen jeweils um 30 Kalendertage verlängert werden, sofern das Medium nicht von einer/einem anderen Nutzenden vorgemerkt oder durch die Bibliothek gemäß § 6 Absatz 4 der Folkwang Bibliotheksordnung zurückgerufen wird. Die Standardleihfrist gilt, sofern keine Gründe nach § 6 Absatz 9 der Folkwang Bibliotheksordnung dagegensprechen, für Bücher, Noten, CDs, und DVDs, sowie Gegenstände und Geräte (Bibliothek der Dinge). Für die rechtzeitige Verlängerung der Leihfrist sind Nutzende selbst verantwortlich.
- Die Kurzleihfrist für Bibliotheksmedien beträgt 7 Kalendertage. Die Leihfrist kann nicht verlängert werden. Die Kurzleihfrist gilt für Medien eines Semesterapparats, sofern keine Gründe nach § 6 Absatz 9 ff. der Folkwang Bibliotheksordnung dagegensprechen. Die Entleihbarkeit von Bibliotheksmedien in einem Semesterapparat kann auf Antrag der\*des Lehrenden, die\*der die Einrichtung des Semesterapparats beauftragt hat, in Absprache mit der Bibliothek eingeschränkt werden (vgl. § 6 Absatz 12 der Folkwang Bibliotheksordnung).
- Bibliotheksmedien, die in der Tagesleihe entliehen werden, müssen noch am selben Öffnungstag zurückgegeben werden. Sofern keine Gründe nach § 6 Absatz 9 ff. der Folkwang Bibliotheksordnung dagegensprechen, gilt die Tagesleihfrist für Zeitschriftenbände, Zeitschriftenhefte, einzelne Bände von Gesamtausgaben und Bücher des Lesesaalbestandes. Bibliotheksmedien aus der Tagesleihe können nur zu Servicezeiten entliehen werden.
- Für Medien, die für Folkwang-Projekte benötigt werden, werden nach § 6 Absatz 14 der Folkwang Bibliotheksordnung Sonderleihfristen festgelegt.
- Lesesaalausleihe: Besondere Materialien werden nur zur Benutzung innerhalb der Bibliotheksräume ausgegeben. Für besonders wertvolle Gegenstände oder solche, die nicht über das Bibliotheksmanagementsystem erfasst wurden, kann der Bibliotheksausweis als Pfand verlangt werden.
- Bibliothek der Dinge: Die Ausleihe besonders wertvoller Gegenstände oder Geräte aus der Bibliothek der Dinge (z.B. iPads) erfolgt ausschließlich an eingeschriebene und zur Ausleihe zugelassene Studierende der Folkwang Universität der Künste, deren Bibliothekskonto nicht das in Anlage 2 § 1 Absatz 1 Folkwang Bibliotheksordnung definierte Gebührenlimit überschritten hat. Die Ausleihe und Rückgabe erfolgt nur zu Servicezeiten.
- Leihfristen enden ausschließlich an Öffnungstagen der Bibliothek. Für die Berechnung überfälliger Leihfristen werden Kalendertage zugrunde gelegt.

Essen, den 08.10.2025

Die Bibliotheksleiterin

Dina Heß



**Anlage 2 zur Bibliotheksordnung für die Folkwang Universität der Künste: Gebührenlimit**

Aufgrund von § 11 Absatz 3 der Bibliotheksordnung für die Folkwang Universität der Künste (Folkwang Bibliotheksordnung) setzt die Bibliotheksleitung folgende Gebührenlimits und die damit einhergehenden Einschränkungen für Nutzende fest:

**§ 1**

- (1) Bibliothekskonten von Mitgliedern der Folkwang Universität der Künste sind ab einer offenen Gebührenforderung von EUR 60,00 für die Vormerkung, Bestellung und Ausleihe weiterer Medien gesperrt.
- (2) Bibliothekskonten von Nicht-Mitgliedern der Folkwang Universität der Künste sind ab einer offenen Gebührenforderung von EUR 20,00 für die Vormerkung, Bestellung und Ausleihe weiterer Medien gesperrt.
- (3) Wenn die Sperrung im Einzelfall eine besondere Härte darstellen würde, liegt es im Ermessen der Bibliotheksleitung, eine Ausnahme zu gewähren.

**§ 2**

- (1) Bibliothekskonten von Mitgliedern der Folkwang Universität der Künste sind ab einer offenen Gebührenforderung von EUR 100,00 zusätzlich zu den in § 1 Absatz 1 dieser Anlage definierten Einschränkungen für die Verlängerung bereits entliehener Medien gesperrt.
- (2) Bibliothekskonten von Nicht-Mitgliedern der Folkwang Universität der Künste sind ab einer offenen Gebührenforderung von EUR 30,00 zusätzlich zu den in § 1 Absatz 2 dieser Anlage definierten Einschränkungen für die Verlängerung bereits entliehener Medien gesperrt.
- (3) Wenn die Sperrung im Einzelfall eine besondere Härte darstellen würde, liegt es im Ermessen der Bibliotheksleitung, eine Ausnahme zu gewähren.

Essen, den 08.10.2025  
Die Bibliotheksleiterin  
Dina Heß